

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG – Datacenter für Geschäftskunden

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden ist die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG mit Sitz in der Großeislinger Straße 30 in 73033 Göppingen, Deutschland, im Folgenden auch „EVF“ genannt. Der Vertrag wird mit Kunden geschlossen, die nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln, sondern als „Geschäftskunden“ bzw. Unternehmer.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Durch Unterzeichnung des Vertrages unterbreitet der Kunde gegenüber der EVF ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Er ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Werktagen nach Eingang des Vertrages bei der EVF gebunden.
- 2.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn die EVF die Annahme des Antrages innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder mit der tatsächlichen Ausführung der Leistungen beginnt.
- 2.3 Die Angebote der EVF sind stets freibleibend und unverbindlich.

§ 3 Anwendbares Recht

- 3.1 Die EVF erbringt alle Leistungen auf Basis der „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG – Datacenter für Geschäftskunden“, der jeweils anwendbaren „Leistungsbeschreibung und Service Level Agreement EVF-Datacenter“ und Datacenter-Leistungen auf Basis des „Mietvertrags über die Bereitstellung von Racks im Datacenter der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG für Geschäftskunden“ und der Angaben auf der offiziellen Website unter www.evf-datacenter.de.
- 3.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Zusatzverträge seitens des Kunden werden ausdrücklich nicht akzeptiert und sind nicht Gegenstand der Vereinbarungen.
- 3.3 Individualabreden zwischen den Parteien gelten grundsätzlich nicht, jedoch dann, wenn diese schriftlich verfasst und von zur Unterschrift autorisierten Personen beider Parteien unterzeichnet wurden.
- 3.4 Die EVF ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich Nutzungsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, Preislisten und Datenschutzerklärungen usw. freibleibend für die Zukunft zu ändern, soweit mit dem Kunden noch kein Vertrag geschlossen ist.
- 3.5 Änderungen bestehender Verträge bedürfen der Schriftform. Widerspricht der Kunde nicht schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe, werden die Änderungen fester Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Kunden und der EVF geschlossen wurde. Widerspricht der Kunde fristgerecht, kann die EVF mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen. Kündigt die EVF trotz Widerspruch seitens des Kunden nicht, wird der Vertrag unter alten Bedingungen fortgesetzt.
- 3.6 Die aktuelle Version „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG – Datacenter für Geschäftskunden“ ist im Internet auf den Seiten der EVF unter www.evf-datacenter.de verfügbar. Der Kunde wird zur Einsichtnahme, zur Speicherung und zum Ausdruck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiermit ausdrücklich aufgefordert. Die Mitteilung von Änderungen über diese Stelle wird als hinreichende Bekanntgabe vereinbart.
- 3.7 Der Kunde stimmt ausdrücklich dem sofortigen Beginn der Ausführung der Dienstleistungen durch die EVF zu, es sei denn in gesonderten vertraglichen Vereinbarungen wurde eine abweichende Regelung vereinbart.

§ 4 Weitergabe an Dritte (Reselling)

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, die von der EVF bezogenen Leistungen entgeltlich an Dritte weiterzugeben. Der Kunde bleibt direkter Vertragspartner der EVF, mit allen Rechten und Pflichten.
- 4.2 Der Kunde hat Dritte ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste der EVF einzuweisen.
- 4.3 Der Kunde steht der EVF gegenüber für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen durch den Dritten in der gleichen Weise ein, wie er selbst für deren Einhaltung einzustehen hätte.
- 4.4 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Dritte entstanden sind. Gleiches gilt im Falle der unbefugten Nutzung der Dienste durch Dritte, es sei denn der Kunde weist nach, dass die unbefugte Nutzung durch eine Umgehung oder Aufhebung der Sicherungseinrichtungen der EVF erfolgt ist, ohne dass er diese zu vertreten hat.

§ 5 Entgelte, Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten

- 5.1 Die Vergütung der Preisbestandteile erfolgt entsprechend der jeweils in Vertrag und Leistungsbeschreibung festgelegten Höhe zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Die Preisvereinbarung (mit Ausnahme des Strompreises) gilt für die Mindestvertragslaufzeit. Die EVF hält es sich offen, nach Ende der Mindestvertragslaufzeit den in Vertrag und Leistungsbeschreibung festgelegten Preis anzupassen und dies 3 Monate im Voraus anzukündigen.
- 5.3 Der Strompreis wird mit dem in Vertrag und Leistungsbeschreibung festgelegten Preis abgerechnet und gilt je nach Vertragslaufzeit bis zu 24 Monate. Die EVF hält es sich offen, gesetzliche Abgaben auf den in Vertrag und Leistungsbeschreibung festgelegten Preis jederzeit umzulegen.
- 5.4 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.
- 5.5 Die laufende Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich online über das Kundenportal der EVF. Der Kunde wird über neue Rechnungen per E-Mail informiert, es sei denn in gesonderten vertraglichen Vereinbarungen wurde eine abweichende Regelung vereinbart
- 5.6 Wünscht der Kunde den Versand einer Rechnung auf dem Postweg, hat er hierfür ein zusätzliches Entgelt gemäß aktueller „Preisliste EVF-Datacenter“ zu entrichten.
- 5.7 Sobald der Kunde in Verzug gerät, ist die EVF zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 9 % bei Handelsgeschäften über Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechtigt.
- 5.8 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die vereinbarten Zahlarten hinterlegten Daten (z. B. Bankverbindung, Kreditkartendaten) während des gesamten Vertragszeitraums auf dem aktuellen Stand gehalten und ggf. aktualisiert werden.
- 5.9 Für zurückgegebene oder nicht eingelöste Lastschriften, sind die angefallenen Bankgebühren durch den Kunden zu ersetzen, soweit er den Nichteinzug zu vertreten hat.
- 5.10 Bei Zahlungsverzug stellt die EVF, wenn sie erneut zur Zahlung mit angemessener Frist auffordert, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gemäß aktueller „Preisliste EVF-Datacenter“ in Rechnung. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren, der EVF der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 5.11 Ist der Kunde mit einem höheren Betrag als einer durchschnittlichen Monatsrechnung in Verzug, gilt: Nach fruchtlosem Ablauf der in der Zahlungserinnerung angegebenen Frist ist die EVF berechtigt, bis zum Ausgleich aller offenen Forderungen,
 - 5.11.1 die Energieversorgung zu unterbrechen.
 - 5.11.2 den Vertrag fristlos zu kündigen, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen und einen evtl. Schadensersatz geltend zu machen.

§ 6 Übertragung

Die Vertragsparteien können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei die Rechte und Pflichten dieses Vertrags an verbundene Unternehmen übertragen, sofern diese Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag bieten. Die Zustimmung darf nur bei einem berechtigten Interesse verweigert werden.

§7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste und Einrichtungen der EVF sachgerecht zu nutzen und dafür zu sorgen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht missbräuchlich genutzt werden.
- 7.2 Der Kunde ist für Datensicherung und Backup seiner Daten eigenverantwortlich.
- 7.3 Der Kunde ist angehalten, bei der EVF selbst eingestelltes Equipment hinreichend selbst zu versichern. Ein Versicherungsschutz des kundeneigenen Equipments ist in den monatlichen Entgelten nicht enthalten.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Inhalt seiner gespeicherten und bereitgestellten Daten nicht rechtswidrig ist, insbesondere nicht gegen geltendes Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Datenschutzrecht verstößt oder Urheberrechte, Marken- und sonstige Kennzeichnungsrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt. Insbesondere hat der Kunde eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass seine Vorkehrungen bezüglich Backups und sonstigen automatisierten Verarbeitungen seiner Daten den gesetzlichen Anforderungen (z. B. gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) und dem aktuell gültigen Datenschutzrecht) entsprechen.
- 7.5 Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, bei Instandhaltungsarbeiten darauf zu achten, dass der Betrieb anderer Kundeninstallationen in keiner Weise gestört wird. Der Kunde hat bei all seinen Installationen die jeweiligen Regeln nach dem anerkannten Stand der Technik zu beachten. Alle Anlagen müssen die anwendbaren technischen Regeln erfüllen.
- 7.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungsaufnahme in seinen Racks auf die im Vertrag vereinbarte maximale Leistung zu begrenzen. Bei Überschreiten dieser maximalen Leistungsaufnahme gilt: Nach fruchtlosem Ablauf der in der Aufforderung zur Drosselung der Leistungsaufnahme angegebenen Frist ist die EVF berechtigt, bis die Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Leistungsaufnahme nicht mehr gegeben ist,
 - 7.6.1 die Energieversorgung zu unterbrechen.
 - 7.6.2 den Vertrag fristlos zu kündigen, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen und einen evtl. Schadensersatz geltend zu machen.
- 7.7 Die vorhandene Hausordnung der EVF muss stets eingehalten werden. Diese Hausordnung ist beigelegt.
- 7.8 Erkennbare Mängel oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und es sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- 7.9 Nach Abgabe einer Störungsmeldung an die EVF hat der Kunde die durch die Überprüfung seiner Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass diese Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag.

§ 8 Haftungsausschluss

- 8.1 Ansprüche von Kunden wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Bereitstellung des Vertragsgegenstands sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebes des Datacenters handelt, gegenüber der EVF geltend zu machen.
- 8.2 Die EVF wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 8.3 Die EVF haftet für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung der EVF wie nachfolgend beschrieben begrenzt.
- 8.4 Für Vermögensschäden gilt: Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die EVF nur, sofern eine Pflicht verletzt ist, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) sowie bei der Verletzung zugesicherter Eigenschaften. Die Haftung ist in diesem Fall auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dieser vertragstypische Schaden beträgt für jedes Schadensereignis je Kalenderjahr 25.000 Euro und insgesamt für alle Schäden je Kalenderjahr 50.000 Euro. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung zugesicherter Eigenschaften. Ist die Haftung wie vorstehend ausgeschlossen, haftet die EVF insbesondere nicht für Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen oder von Daten oder aus anderem finanziellen Verlust.
- 8.5 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die EVF jedoch auch bei Vermögensschäden unbegrenzt.
- 8.6 Die EVF haftet ferner nicht für die über die Datenanbindung übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit noch Aktualität, da die Richtigkeit der Daten nicht in deren Verantwortung liegt.
- 8.7 Soweit die Haftung nach den vorangegangenen Regeln ausgeschlossen oder eingeschränkt worden ist, gilt dies auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.
- 8.8 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt immer unberührt.
- 8.9 Für die Haftung für Vermögensschäden bei **Telekommunikationsdiensten** (Datenanbindung) gilt vorrangig zu § 8.4 bis 8.8: Soweit eine Verpflichtung der EVF als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber dem Kunden besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer (Kunde) begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern (Kunden) und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 1 Million Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbeschränkung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 8.10 Die Parteien vereinbaren zusätzlich und vorrangig zu den vorstehenden Haftungsklauseln des § 8 folgende **individuelle Haftungsklausel**: Die Haftung der EVF für Schäden und daraus resultierenden Folgeschäden ist insgesamt begrenzt auf 12.500 Euro je Einzelfall, 25.000 Euro pro Vertragsjahr und maximal 50.000 Euro für einen Zeitraum von jeweils fünf Vertragsjahren (gerechnet ab Beginn der Leistung und dann in jeweils zeitlich festen fünf-Jahres-Perioden fortlaufend). Diese Beschränkung gilt für alle Schadenersatzansprüche und jede Haftung, gleich aus welchem sachlichen oder rechtlichen Grund eine solche Haftung besteht. Diese individuelle Haftungsbeschränkung gilt jedoch insgesamt nicht bei Vorsatz.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Der Vertrag beginnt mit der Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung für die Dauer der im Vertrag gewählten Mindestvertragslaufzeit.
- 9.2 Das beidseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt durch die vertragliche Regelung zur ordentlichen Kündigung unberührt.

- 9.3 Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung steht der EVF insbesondere dann zu, wenn der Kunde mit einer oder mehreren Zahlungen 14 Tage nach der zweiten Zahlungsaufforderung in Verzug ist; die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wurde, ein solches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wurde; der Kunde gegen einen oder mehrere Punkte dieses Vertrages verstößt; ein anderes Unternehmen die Tätigkeit der EVF übernimmt und dem Kunden einen diesem Vertrag entsprechenden Vertrag anbietet.
- 9.4 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vorher in Textform gekündigt wird. Die Kündigungsfrist im Verlängerungszeitraum beträgt jeweils wiederum 3 Monate zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums.

§ 10 Kein Widerrufsrecht

Der Kunde bestätigt mit Abschluss des Vertrages, dass er nicht als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen sowie den Inhalt dieses Vertrags geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn
- 11.1.1 eine Partei befreit die andere Partei schriftlich auf deren schriftliches Verlangen hin insgesamt oder hinsichtlich bestimmter zwischen den Parteien ausgetauschter vertraulicher Informationen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung;
 - 11.1.2 eine Partei ist aufgrund behördlicher Anordnungen oder rechtlicher Vorschriften verpflichtet, die vertraulichen Informationen bekannt zu machen;
 - 11.1.3 die vertrauliche Information ist von der anderen Partei schon veröffentlicht.
- 11.2 Für den Kunden evtl. zugängliche Informationen über andere Kundeninstallationen dürfen keinesfalls an Dritte weitergereicht werden.
- 11.3 Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Sie sind außerdem verpflichtet, sich wechselseitig bei der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und der Bestimmungen zu Datenschutz und Datensicherheit gemäß diesem Vertrag zu unterstützen.
- 11.4 Hinweise auf die Datenverarbeitung der EVF finden sich im Informationsblatt „Datenverarbeitung der EVF“.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformbestimmung.
- 12.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Göppingen.
- 12.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge ist ausschließlich Göppingen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die EVF bleibt jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 12.4 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.
- 12.5 Für den Fall gerichtlicher Auseinandersetzungen lautet die ladungsfähige Anschrift: Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG, Großeislinger Straße 30, 73033 Göppingen, Deutschland.
- 12.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Lücken des Vertrags entsprechend.